

**FEWS Fachtagung  
Langzeithilfen heute**

**Herzogsägmühle  
13. - 14.11.2017**

Direkte und indirekte  
Auswirkungen des BTHG und PSG  
auf die Wohnungslosenhilfe

# Gliederung

## I. Ablauf der Umsetzung

## II. Wesentliche Änderungen

1. Verfahren
2. Gemeinsame Leistungserbringung („Poolen“)
3. Trennung von existenzsichernden und Fachleistungen
4. Vertragsrecht
5. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

# I. Ablauf der Umsetzung

## Bundesteilhabegesetz

- Änderung v.a. des SGB IX und XII
- Verkündung am 29.12.2016
- Sukzessives Inkrafttreten in mehreren Reformstufen bis 2023

## BayTHG

- Änderung v.a. des AGSG und der AVSG
- Geplant: sukzessives Inkrafttreten zwischen Jan. 2018 (BayTHG I) und Jan. 2020 (BayTHG I u. II)

## Pflegestärkungsgesetze

- Änderung des SGB XI
- Inkrafttreten zum 01.01.2016 (PSG II) und zum 01.01.2017 (PSG III)

# I. Ablauf der Umsetzung

Änderungen unmittelbar nach Verkündung (30.12.2016)

- Ergänzung der Leistungsausschlüsse im Verhältnis zwischen gesetzlicher Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung
- Änderungen v.a. der Mitbestimmungsregeln in WfbM

Reformstufe 1, ab 01.01.2017

**SGB XI**

- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, Regelung des Verhältnisses von EH und Pflege

**SGB XII**

- Erstattung des Barbetrages aus Bundesmitteln bei gleichz. Bezug von GrdSi und EH in stat. Einrichtungen
- Erste Stufe bei den Änderungen in der Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Beschäftigungsverbot rechtskräftig verurteilten (best. Sexual-, Gewalt- und Freiheitsdelikte) Fach- und Betreuungspersonals (erweitertes Führungszeugnis erforderlich)

# I. Ablauf der Umsetzung

Förderung und wissenschaftl. Untersuchung von Projekten modellhafter Erprobung des Verfahrens und der Leistungen der zukünftigen Eingliederungshilfe

Gleichrang- und Kostenerstattungsregelung im Verhältnis EHT, GPV (und SHT bei Gewährung von HzP)

Reformstufe 2, ab 01.01.2018

- Neufassung des 1. und 3. Teils SGB IX (Leistungsrecht bzgl. Rehabilitation und Teilhabe sowie Verfahrensrecht der Eingliederungshilfe) und außerkräfttreten der entsprechenden alten Fassung
  - Einführung eines Teilhabplanverfahrens sowie der unabhängigen Teilhabeberatung, Neuordnung der Zuständigkeit; Überführung Schwerbehindertenrecht in den Teil 3 des SGB IX
- Reform des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe n.F. im SGB IX (Übergangsregelungen zur Anpassung von Leistungsvereinbarungen bereits vor dem 01.01.2020 (Artikel 12; § 139 SGB XII))
  - Beschäftigungsverbot rechtskräftig verurteilten Fach- und Betreuungspersonals
  - Zusammenfassung der Vereinbarungsteile mit gesetzl. Prüfrecht (einschl. Wirksamkeit der Leistungen); Einführung des modifizierten externen Vergleichs
- Änderung der bestehenden Eingliederungshilfe gem. SGB XII (v.a. Einführung Gesamtplanverfahren)
- Änderungen der Verordnungen bzgl. EH, Frühförderung, Aufwendungserstattung und Budget

# I. Ablauf der Umsetzung

- BayTHG I

Jan. 2018

- Geänderte Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen zur „Delegation“ von Aufgaben der überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Art. 83 Abs. 3 AGSG-neu).
- Erhöhung des maximalen Zahlbetrags beim Budget für Arbeit (Art. 66b Abs. 2 AGSG-neu).
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB IX-neu (Art. 66b Abs. 3 AGSG-neu).
- Normierung der landesrechtlichen Vorgaben zu dem Instrument zur Bedarfsermittlung (§§ 99, 99a AVSG-neu).

März 2018

- Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege (sowohl ambulant als auch (teil-)stationär) sowie grundsätzlich für ergänzende existenzsichernde Leistungen (Ausnahme: in teilstationären Einrichtungen) bei den Bezirken (Art. 82 AGSG-neu)

# I. Ablauf der Umsetzung

Reformstufe 3, ab 01.01.2020

- Neufassung der Eingliederungshilfe im 2. Teil SGB IX
  - Vollständige Überführung der EH in SGB IX; gleichrangiges Verhältnis der EH zur Pflege; Trennung der Fachleistungen von der GrdSi; vollstationäre Einrichtungen entfallen; Antragserfordernis für Leistungen der EH; Neuordnung der Bedarfsermittlung (Gesamtplanverfahren)
- Änderung des SGB XII
  - Weitere Erleichterungen in der Einkommens- und Vermögensanrechnung; Anerkennung von Mehrbedarfen bzgl. KdU (Stationär); Angleichung des Vertragsrechts des SGB XII (Artikel 13, §§ 75 ff.)
- BayTHG II
  - Bestimmung der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe,
  - Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB XII-neu
- Die Übergangszeit bis zum 01.01.2020 soll den notwendigen Umstellungsprozessen für die übrigen Rechtsänderungen Rechnung tragen.

# I. Ablauf der Umsetzung

Reformstufe 4, ab 01.01.2023

Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises gem. § 99 SGB IX



## II. Wesentliche Änderungen

### 1. Verfahren

#### Zuständigkeit

Der überörtliche Sozialhilfeträger – Bezirke – wird der zuständige Leistungsträger im Bereich der Eingliederungshilfe. Die sukzessiven Reformstufen des BThG bedingen wechselnde Rechtsgrundlagen

- Ab Jan. 2018 gem. Art. 82 Nr. 1 AGSG-neu
- Ab Jan. 2018 gem. BayThG II (vgl. Begründung § 8 BayThG I, S. 48)

#### Rangverhältnisse

Vorrang/Nachrangregelungen bzgl. der Eingliederungshilfe, §§ 91, 93

- Grundsatz: Nachrang der Eingliederungshilfe sofern die erforderliche Leistung von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erbracht wird
- Aber: im Falle einer – ausschließlich - vorliegenden Behinderung und dadurch bedingter Teilhabebeeinträchtigung sind Leistungen nach § 67 gem. § 67 S.2 SGB XII gegenüber Leistungen der EH (ab 2020 auch gem. SGB IX) nachrangig,

## II. Wesentliche Änderungen

- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
- Entfall der Regelungsbegriffe der vollstationären Einrichtung oder anderer Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe (ab 2020 teilw. ersetzt durch den Regelungsbereich „besondere Wohnformen“)
- Gleichrangverhältnis zur Pflege bleibt bestehen

### Antragserfordernis

Antragserfordernis für alle Leistungen der EH (Ausn: Leistungsermittlung erfolgte im Gesamtplanverfahren), § 108 SGB IX

- Ab Jan. 2018 gem. Art. 82 Nr. 1 AGSG-neu
- Ab Jan. 2018 gem. BayThG II (vgl. Begründung § 8 BayThG I, S. 48)

Kein Einsetzen der Hilfen bei bloßem Bekanntwerden, vgl. § 18 SGB XII

## II. Wesentliche Änderungen

### Teilhabeplanverfahren

Einführung eines für alle Reha-Träger gem. § 6 SGB IX (nicht Sozialhilfeträger) verbindlichen Teilhabeplanverfahrens

Neuschaffung bzw. Schärfung der Regelungen zu:

- Zuständigkeitsklärung (§ 14)
- Bedarfsermittlung - nicht einheitlich, aber nach einheitlichen Maßstäben (§ 13)
- Beteiligung weiterer Reha-Träger durch Feststellungen (§ 15)
- Ergebnisdokumentation in einem Teilhabeplan (§ 19)
- Fallkonferenzen - mit Zustimmung der Betroffenen sowie auf deren Wunsch unter Beteiligung von Beiständen u/o Vertrauenspersonen (§ 20)
- Erstattungsverfahren der Reha-Träger untereinander (§ 16)

# II. Wesentliche Änderungen

## Gesamtplanverfahren

Schaubild Ablauf Gesamtplanung in Bayern

Antrag beim Eingliederungshilfeträger =

**Neu:** gibt es hierzu ein Formular?  
Was ist vorgesehen?



Bedarfsermittlungsinstrument =

**Sozialbericht und Arztbericht  
und ggf. Personenkonferenz**

Inhalt: Feststellung der Leistungen der EGH (siehe § 118 SGB IX und § 142 Kapitel 12)

**Zu klären:** Dokumentation über mögliche Beteiligung der Pflegekassen (Pflegeanspruch), Jobcenter oder Sozialhilfeträger (Grundsicherung) auf Wunsch des Leistungsberechtigten: Klarheit über die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe zu Pflegeleistungen



Unklare Entscheidungslage und/oder Wunsch des Leistungsberechtigten

**Gesamtplankonferenz** =

**Neu:** wie sieht dieses Instrument aus?

Inhalt: Absprache zwischen Leistungsträgern, Leistungsberechtigtem plus Person seines Vertrauens über Anspruch auf Leistungen (Umfang und Art)

## II. Wesentliche Änderungen

**Gesamtplan**

=

**Neu:** dieses Instrument ist noch zu erarbeiten.

Inhalt: Die Ergebnisse aus der Bedarfsermittlung und ggfs. der Gesamtplankonferenz fließen in den Gesamtplan ein. Er sollte folgende Aspekte enthalten, **wie ist noch zu klären:**

- Ergebnisse der Zusammenschau der Leistungen
- Ziele
- Benennung der Schwerpunkte der Leistungserbringung
- soll Grundlage zur Steuerung der Leistungen für den EGH-Träger bieten
- Verortung der Wirkungskontrolle

**Eingliederungshilfebescheid (§ 120 2 SGB IX) = Bescheid, ist anzupassen**

**Zu klären:** Der Bescheid enthält Angaben über Umfang und Intensität sowie Art der Leistungen. **Hierzu fehlt ein entsprechendes Bemessungsinstrument. Siehe auch Bedarfsermittlungsverfahren. Hier müsste es Eingang finden.** Wunsch der Selbsthilfe: Im Bescheid soll ein Verweis auf die Möglichkeit des Leistungserbringerwechsels aufgenommen werden.



## II. Wesentliche Änderungen

**Fortschreibung Gesamtplan** = **HEB-Bögen**

**Noch einzuarbeiten:** Bedarfsermittlung/-bemessung – siehe oben und die operationalisierte Wirkungskontrolle.



**Teilhabezielvereinbarung** = **Neu – wie sieht dieses Instrument aus?**

Eine Kann-Regelung.

Aufgabe: EGH-Träger und Leistungsberechtigter schließen eine Vereinbarung über die Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplans für die Dauer der Leistungsberechtigung. Bei Änderungen ist die Vereinbarung anzupassen.

## II. Wesentliche Änderungen

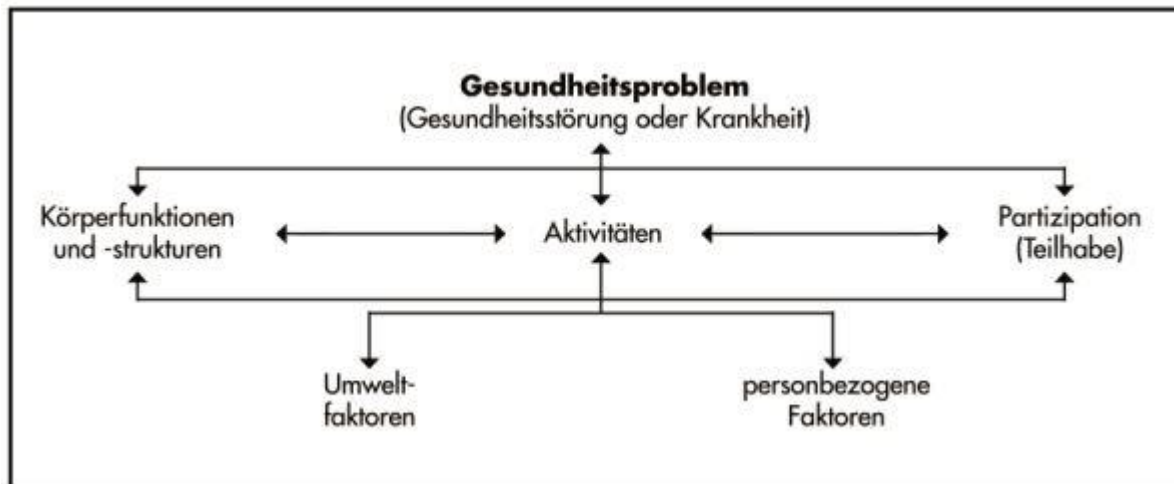
### Anwendung des ICF in der Bedarfsermittlung

- § 13 SGB IX, zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zu verwenden und der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe individuell und funktionsbezogen festzustellen.
- § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX, die Rehabilitationsträger vereinbaren gemeinsame Empfehlungen „für Grundsätze der Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13“.
- Art. 12 Nr. 7 BTHG, § 142 Abs. 1 SGB XII (ab Jan. 2018), bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe und damit nachfolgend auch bei der Gesamtplanung nach § 143 SGB XII ist die ICF als Grundlage im Gesetzestext explizit benannt.

## II. Wesentliche Änderungen

### Aufbau der ICF

- Gesundheitsdefinition der WHO: „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens“ (Verfassung der WHO, Stand 2009)
- Bio-psycho-soziales Modell der WHO





## II. Wesentliche Änderungen

- Daraus ergibt sich die Klassifikation zur Beschreibung des
  - funktionalen Gesundheitszustandes,
  - der Behinderung,
  - der sozialen Beeinträchtigung sowie
  - der relevanten Umweltfaktoren von Menschen.
  
- Verhältnis zu spezifischen Teilklassifikationen
  - „Körperfunktionen und Körperstrukturen“,
  - „Aktivitäten und gesellschaftliche Teilhabe (u.a. Bedeutende Lebensbereiche, z.B. Erziehung, Arbeit und Beschäftigung, Wirtschaftliches Leben)“ sowie
  - „Kontextfaktoren“ (sowohl Umwelt- als auch Personenbezogene).

## II. Wesentliche Änderungen

### ■ Probleme der Anwendung der ICF im Bedarfsfeststellungsverfahren

*Insgesamt ist festzustellen, dass die ICF kein Assessmentinstrument darstellt und dazu auch nicht gemacht werden kann. Weder ist sie dafür konzipiert noch kann sie dazu umfunktioniert werden. Auch die Kodierung mit der ICF ist nicht zuletzt deshalb wenig praktikabel, da die Beurteilungsmerkmale und damit die Schweregrad-abstufungen nicht operationalisiert sind und nach Auffassung der meisten Forscher in der vorliegenden Form auch nicht operationalisiert werden können; dies gilt insbesondere für die Aktivitäten und die Teilhabe sowie die Kontextfaktoren.*

Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses „Umsetzung des BTHG“ der DVfR, Dr. Matthias Schmidt-Ohlemann, August 2017

## II. Wesentliche Änderungen

### 2. Gemeinsame Leistungserbringung (Poolen)

Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen (Poolen) ist bei Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) sowie zur Teilhabe an Bildung (§ 112 Abs. 3 SGB IX) möglich, § 116 Abs. 2 Nr. 1-6 SGB IX, sofern

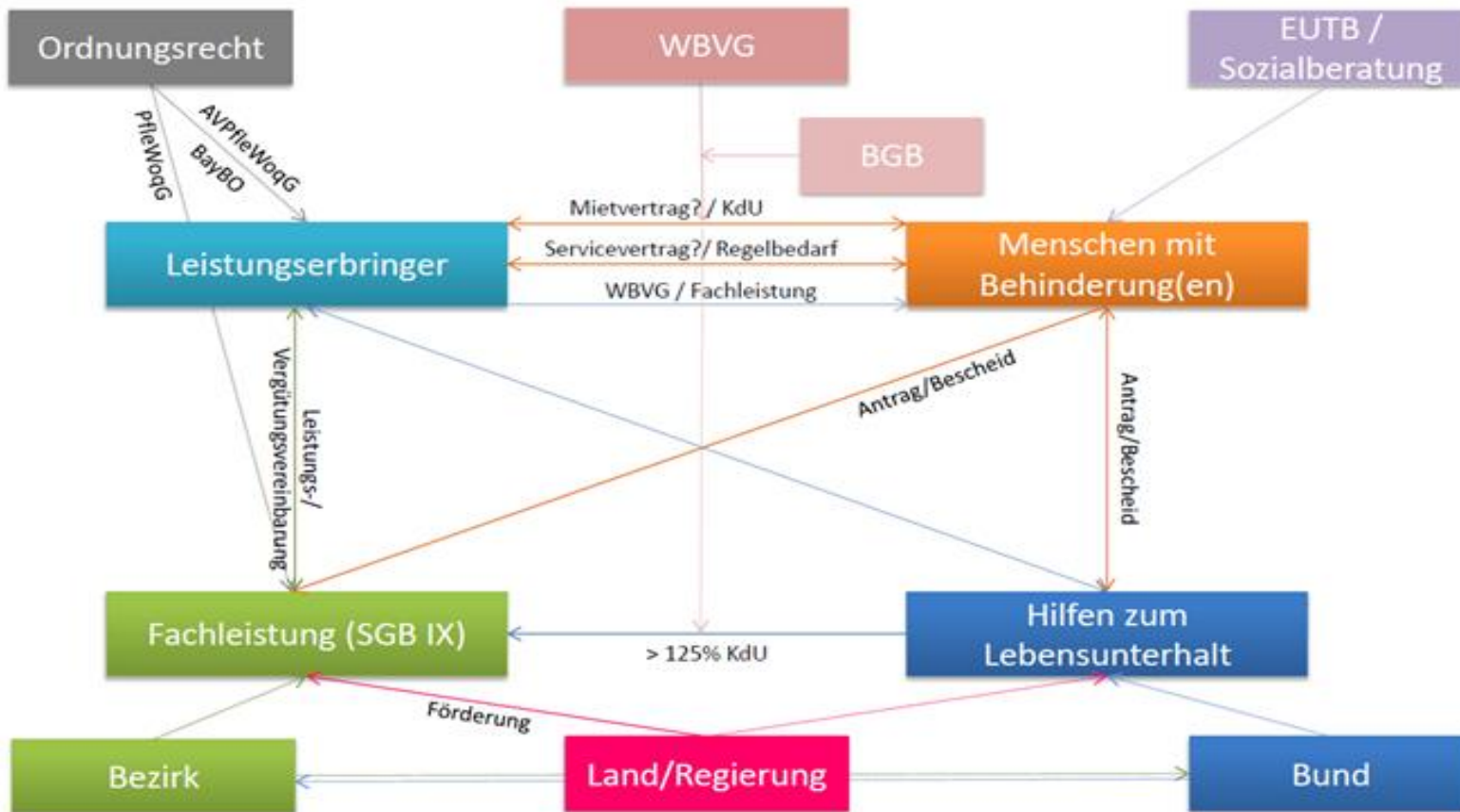
- zumutbar und mit Leistungserbringern entsprechend vereinbart, § 116 Abs. 2 S. 1 SGB IX oder
- vom Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht und den Teilhabezielen förderlich, § 116 Abs. 3 SGB IX.
- Wunsch- und WahlR des Leistungsberechtigten nur bei wohnbezogenen Assistenzleistungen ausschlaggebend (Ausn. Leistungen für Wohnraum § 116 Abs. 2 SGB IX iVm. § 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX), § 104 Abs. 3 S. 4 SGB IX
- Problematisch bei pflegebedürftigen Personen (PG 2): § 64b Abs.1 S. 3 SGB XII (häusliche Pflegehilfe), ermöglicht die gemeinsame Leistungserbringung ohne die Einschränkungen des § 104 SGB IX zu berücksichtigen

## II. Wesentliche Änderungen

### 3. Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung

Fachleistungen (SGB IX, Teil 2)	Hilfen zum Lebensunterhalt (SGB XII, Kapitel 4)
<p>Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht), u.a. Leistungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Medizinischen Reha</li><li>• Teilhabe am Arbeitsleben</li><li>• Teilhabe an Bildung</li><li>• Soziale Teilhabe</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Regelbedarf<ul style="list-style-type: none"><li>– RBS 2</li></ul></li><li>• Mehrbedarfe<ul style="list-style-type: none"><li>– nur für wenige Behinderungsmerkmale</li></ul></li><li>• Einmalige Bedarfe<ul style="list-style-type: none"><li>– z.B. Erstaussstattung der Wohnung, Bekleidung etc.</li></ul></li><li>• Kosten der Unterkunft/Heizung<ul style="list-style-type: none"><li>– tatsächliche/angemessene Kosten für individuelle und gemeinschaftliche Flächen</li></ul></li></ul>

## II. Wesentliche Änderungen



## II. Wesentliche Änderungen

- Änderungen bzgl. der Bedarfe für Unterkunft und Heizung iR der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 42a:

Anerkennung der nachgewiesenen KdU iHv

100% (Angemessenheitsgrenze)

+ bis zu 25% der durchschnittl. Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes

Zuordnung der darüber liegenden Kosten zu den Fachleistungen der EH

## II. Wesentliche Änderungen

### 4. Vertragsrecht

#### Eingliederungshilfe neu, SGB IX

Grundlage für Verhandlungen von Leistungen und Vergütungen ab dem 1.1.2018 für die neue Eingliederungshilfe, die erst am 1.1.2020 in Kraft tritt. Keine Anwendbarkeit auf die Leistungen der bis dahin noch geltenden Eingliederungshilfe „alt“ (vgl. § 139 Abs. 3 SGB XII (1.1.2018)).

- Beschäftigungsverbot rechtskräftig verurteilten (best. Sexual-, Gewalt- und Freiheitsdelikte) Fach- und Betreuungspersonals (Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich), § 124 (entsprechend § 75 Abs. 2 SGB XII)
- Zusammenfassung von LV/VV zu einer einheitl. Vereinbarung (LV nunmehr Schiedsstellenfähig), §§ 125 Abs. 1, 126 Abs. 2
- Abschaffung der Prüfvereinbarung zugunsten eines gesetzlichen Prüfrechts, § 128
- Wirksamkeit der Leistung als qualitativer Teil der LV. Möglichkeit der Vergütungskürzung und Kündigung bei Feststellung „unwirksamer“ Leistung oder Schlechtleistung iR einer nunmehr gesetzlich vorgesehenen Qualitätsprüfung, §§ 123 ff., 129 f. i. V. m. § 128 Abs. 1 S. 1.
- Bindung der Leistungserbringer an Gesamtplan, § 123 Abs. 4

## II. Wesentliche Änderungen

### Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Empfehlungen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern zur Handhabung der §§ 75 Abs. 2 SGB XII bzw. 124 Abs. 2 SGB IX (ab 2020), 10.07.2017

- Pflicht zu Prüfung des eFZ bindet ausschließlich Einrichtungen und Dienste, die Vereinbarungen mit dem Kostenträger nach §§ 75ff. SGB XII bzw. §§ 123 SGB IX schließen. Einrichtungen mit Versorgungsverträgen nach dem SGB XI und lediglich eingestreuter Betreuung Rüstiger, sind nicht o.g. Pflicht erfasst.
- Pflicht besteht ab dem 01.01.2017 (insbesondere bei Neueinstellungen/ Auftragsvergabe an Dritte). Erstmalige Prüfung durch Bezirke ab dem 01.01.2018 im Rahmen der Qualitätsprüfung.
- regelmäßige Wiedervorlage im Turnus von fünf Jahren
- Ausnahmen gelten für:
  - nicht dauerhaft ehrenamtlich tätig sind Personen (tätigkeitsbedingter Kontakt ≤ drei Monate oder 30 Tage pro Kalenderj.)
  - Praktikanten (Dauer ≤ drei Monate)
- Kosten des eFZ sind grds. nur bei Bestandsmitarbeitern vom Leistungserbringer zu tragen



## II. Wesentliche Änderungen

### Gesetzliches Prüfrecht

- Gem. § 128 SGB IX ist ab 2018 eine anlassbezogene Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen) möglich; vom Anlassbezug kann landesrechtlich abgesehen werden.
- Art. 66b Abs. 3 AGSG-neu lässt auch anlasslose Qualitätsprüfungen (einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen) bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB IX-neu zu. Bzgl. Wirtschaftlichkeitsprüfungen gibt es keine abweichende Regelung.
- Gem. § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX unterliegt das grundsätzliche Prüfungsverfahren der Regelungsmöglichkeit im Rahmenvertrag.
- Bzgl. der Inhalte der Wirksamkeitsprüfung verweist die Gesetzesbegründung zu Art. 66b Abs. 3 AGSG-neu auf Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten. Problematisch ist insofern die Abgrenzung zur Qualitätsprüfung.

## II. Wesentliche Änderungen

### Sozialhilfeleistungen, SGB XII

- Anpassung des Vertragsrechts an die Regelungen des Teil 2, Kapitel 8 SGB IX:
  - Beschäftigungsverbot rechtskräftig verurteilten Fach-und Betreuungspersonals (auch ohne Bezug zur EH)
  - Zusammenfassung der Vereinbarungsteile mit gesetzl. Prüfrecht § 78 SGB XII (ab 2020) (einschl. Wirksamkeit der Leistungen); Einführung des modifizierten externen Vergleichs
  - Ausn.: keine Verpflichtung der Träger auf einen Gesamtplan; keine Möglichkeit landeseinheitliche Pauschalen durch Rahmenverträge oder Rahmenverordnungen festzusetzen
  
- Bzgl. des eFZ gelten die zuvor dargestellten Empfehlungen
  
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB XII-neu im Rahmen des BayThG II für 2020 geplant (vgl. Begründung § 8 BayThG I, S. 48).

## II. Wesentliche Änderungen

### 5. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

- Vgl. Präsentation „Sozialrecht aktuell I-2017; Einkommen- und Vermögensberücksichtigung iRd BtHG“

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an**

Diakonisches Werk Bayern e.V.

Rafael Guja

Sozialrecht, Vertragsrecht

Pirckheimerstr. 6

90408 Nürnberg

Tel: 0911 / 9354-227

Email: [guja@diakonie-bayern.de](mailto:guja@diakonie-bayern.de)